

PARLAMENARISCHE INITIATIVE

von Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) Max Clerici (FDP, Horgen) und Hans Egloff (SVP, Aesch)

betreffend

Reduktion und Limitierung der Grundbuchgebühren

Das Gesetz über das Notariatswesen (Notariatsgesetz) vom 9. Juni 1985 ist wie folgt zu ändern:

§ 25 Handänderungen und Pfandrechte

Bei Eigentumsänderungen und Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten wird sowohl für die Beurkundung wie für den Grundbucheintrag je eine Gebühr von 1 1/2 Promille des Verkehrswerts oder der Pfandsomme, maximal Fr. 20'000.- erhoben. Der Kantonsrat setzt Mindestansätze fest.

Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.

Josef Wiederkehr
Max Clerici
Hans Egloff

33/2007

Begründung:

Der Kantonsrat konnte sich bereits dreimal mit Vorstössen befassen, welche eine Reduktion der Notariatsgebühren zum Inhalt hatten. Letztmals hat der Kantonsrat im Februar 2005 entschieden und die PI Kr-Nr. 49/2003 mit dem Zufallsmehr von 71 : 68 Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat hat in seiner ablehnenden Empfehlung damals ausgeführt, der Deckungsgrad der Zürcher Notariate würde sich massiv verschlechtern. In der Zwischenzeit liegen die Abschlüsse für die Jahre 2004 und 2005 vor und es hat sich gezeigt, dass die Einnahmenüberschüsse der Notariate nicht kleiner geworden sind. So haben die 44 Zürcher Notariate im Jahr 2005 einen Gewinn von über 55 Mio. Franken an die Staatskasse abgeliefert.

Weil die im Sommer 2004 vom damaligen Finanzdirektor in Aussicht gestellte Überarbeitung des Gebührentarifs weiterhin auf sich warten lässt, drängt sich die erneute Beurteilung des Anliegens durch den Kantonsrat auf.

Die Situation ist aber auch deshalb neu zu prüfen, weil sich in Bezug auf den steuerlichen Charakter der Gebühren eine neue Rechtssituation ergeben hat. So hat der Kanton Basel-Stadt als erster Schweizer Kanton bereits per 2006 entschieden, nur noch kostendeckende Notariats- und Grundbuchgebühren zu erheben. Auslöser für das neue Gebührenmodell war ein entsprechendes kantonales Gerichtsurteil.